

Leitfaden

Beförderung von Feuerwerkskörpern auf der Straße

DSLVBundesverband Spedition und Logistik e. V.

Friedrichstraße 155-156 | Unter den Linden 24
10117 Berlin

Telefon: +49 30 4050228 63

E-Mail: info@dslv.spediteure.de
www.dslv.org | twitter.com/DSLVBerlin

Kontakt: Tatjana Kronenbürger
Leiterin Qualifikation und Berufliche Bildung | Gefahrgutlogistik

E-Mail: TKronenbuerger@dslv.spediteure.de

Oktober 2021

Die in diesem Leitfaden bereitgestellten Informationen wurden sorgfältig recherchiert, geprüft und verarbeitet. Jedoch kann keine Garantie dafür übernommen werden, dass alle Angaben zu jeder Zeit vollständig, richtig und in letzter Aktualität dargestellt sind. Der DSLV weist ausdrücklich darauf hin, dass dieser Leitfaden nur allgemeine Informationen enthält und auf keinen Fall die rechtliche oder sonstige Beratung für Maßnahmen im Einzelfall ersetzt, die auf der Grundlage der in diesem Leitfaden enthaltenen Fachinformationen ergriffen werden. Soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige falsche Informationen handelt, ist eine Haftung des DSLV ausgeschlossen.

Die Inhalte dieses Leitfadens sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verfassers unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmungen, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Inhaltsverzeichnis

EINFÜHRUNG.....	4
KLASSIFIZIERUNG.....	4
2.1 Klassifizierung nach Gefahrgutbeförderungsrecht	4
2.2 Klassifizierung nach Sprengstoffrecht.....	4
VERPACKUNG UND VERPACKUNGSKENNZEICHNUNG.....	6
BEGLEITPAPIERE	7
FAHRZEUGKENNZEICHNUNG, -AUSRÜSTUNG, FAHRERSCHULUNG UND ZUSAMMENLADUNG	8
BE- UND ENTLADUNG	11
FAHRZEUGZULASSUNG	11
SCHULUNG / UNTERWEISUNG	12
UMGANG / GENEHMIGUNGEN NACH SPRENGSTOFFRECHT (SPRENGG).....	12
VERBANDSSTRUKTUR, LEISTUNGSPROFIL UND LEITLINIEN	14

Einführung

Zur rechtzeitigen Versorgung des Einzelhandels werden bereits einige Wochen vor der saisonalen Spitze zum Jahreswechsel größere Mengen von Silvesterfeuerwerk auf der Straße befördert. Distribution und Transport von Silvesterfeuerwerk werden mitunter auch von Unternehmen durchgeführt, die ansonsten selten mit Gefahrgut zu tun haben. Vielen Beteiligten sind deshalb die zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen nicht bekannt. Mit diesem Merkblatt soll ein Überblick über die wesentlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Klassifizierung

Auch von handelsüblichen Feuerwerkskörpern kann eine erhebliche Gefahr für Menschen und ihre Umwelt ausgehen. Als Explosivstoffe unterliegen sie sowohl den Vorschriften des internationalen und nationalen Gefahrguttransportrechts als auch den Bestimmungen des deutschen Sprengstoffrechts.

2.1 Klassifizierung nach Gefahrgutbeförderungsrecht

Gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) werden Feuerwerkskörper der Klasse 1 (explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff) zugeordnet und innerhalb der Klasse 1 in Unterklassen und Verträglichkeitsgruppen eingeteilt (2.2.1 i.V.m 2.2.1.1.7.1 ADR). Eine weitere Spezifizierung erfolgt über die Zuordnung jedes gefährlichen Stoffs zu einer weltweit einheitlichen, vierstelligen Nummer, der sogenannten UN-Nummer.

2.2 Klassifizierung nach Sprengstoffrecht

Darüber hinaus nimmt das deutsche Sprengstoffrecht (1. Sprengstoffverordnung) eine Klassifizierung der sogenannten „Pyrotechnischen Gegenstände“ vor. Die Klassen nach Sprengstoffrecht lassen sich nicht in jedem Fall eindeutig den Klassifizierungen nach Gefahrgutrecht zuordnen. Dies muss deshalb individuell geprüft werden, es kann aber in der Regel von folgender Zuordnung ausgegangen werden:

Klassifizierung nach Gefahrgutrecht				Klassifizierung nach Sprengstoffrecht in der Regel:
UN-Nummer	Unterklasse	Verträglichkeitsgruppe	Gefahrzettelmuster	
0335	1.3	G		Mittelfeuerwerk (F3) Kleinf Feuerwerk (F2) Kleinstfeuerwerk (F1)
0336	1.4	G		Kleinf Feuerwerk (F2) Kleinstfeuerwerk (F1)
0337	1.4	S		Kleinstfeuerwerk (F1)

Achtung!

Die Klassifizierung sollte niemals durch den Spediteur oder Beförderer selbst erfolgen! Zu eindeutigen Angaben ist immer der Hersteller oder Importeur verpflichtet. Im Zweifel nimmt die zuständige Behörde die Klassifizierung vor (in Deutschland: Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin, www.bam.de).

Zuordnung: <https://tes.bam.de/TES/Content/DE/Standardartikel/Regelwerke/Sprengstoffrecht/Pyrotechnik/gefahrgutklassifizierung-pyrotechnik.html>

Zuordnung der Feuerwerkskörper zu den jeweiligen Kategorien nach SprengG § 3a:

- Kategorie F1** Feuerwerkskörper, von denen eine sehr geringe Gefahr ausgeht, die einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen und zur Verwendung in geschlossenen Bereichen vorgesehen sind, einschließlich Feuerwerkskörpern, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind.
- Kategorie F2** Feuerwerkskörper, von denen eine geringe Gefahr ausgeht, die einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind.

Kategorie F3 Feuerwerkskörper, von denen eine mittlere Gefahr ausgeht, deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit jedoch nicht gefährdet und die zur Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind.

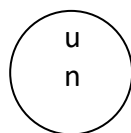
Das Gefahrenpotenzial von Stoffen und Gegenständen der UN-Nummer 0337 ist innerhalb der Gruppe der Feuerwerkskörper am geringsten. Deshalb sind die Anforderungen an den Transport weniger hoch als für die übrigen pyrotechnischen Gegenstände. Dennoch sollten auch die vom Kleinstfeuerwerk ausgehenden Gefahren niemals unterschätzt werden.

Verpackung und Verpackungskennzeichnung

Feuerwerkskörper dürfen nur in nach Gefahrgutrecht zugelassenen Verpackungen transportiert werden, die den normalen und vorhersehbaren Transportbeanspruchungen standhalten. Grundsätzlich gilt, dass pyrotechnische Gegenstände in stabile Innenverpackungen und diese in geprüften und bauartzugelassenen Außenverpackungen verpackt werden müssen (Verpackungsanweisung P 135; 4.1.4 ADR). Die Verpackungen müssen mindestens den Anforderungen der Verpackungsgruppe II (Kennzeichnung Y) genügen. Ein Hinweis auf die Bauartzulassung ist ebenso wie der entsprechende Gefahrzettel (100 x 100 mm) auf der Verpackung anzubringen (5.2 ADR). Die Verpackung ist zudem mit der UN-Nummer des Inhalts sowie mit der offiziellen Benennung zu versehen (mindestens in Deutsch, Englisch oder Französisch).

Beispiel für die Kennzeichnungen einer Verpackung (Darstellung auszugsweise):

- **UN-Nummer: 0337**
- **Offizielle Benennung: Feuerwerkskörper**



4G/Y20/S/95/NL/VL82

Gefahrzettelmuster und Kennzeichnung der Bauartzulassung (Symbol der Vereinten Nationen für Verpackungen, Verpackungstyp: Kiste aus Pappe, Verpackungsgruppe II, maximale Bruttomasse 20 kg, für feste Stoffe, 1995 hergestellt, in den Niederlanden zugelassen, Herstellerzeichen mit Zulassungsnummer), UN-Nummer und offizielle Benennung.

Werden sogenannte Umverpackungen verwendet (zum Beispiel Einzelverpackungen auf Paletten mit Schrumpffolie umwickelt), ist sicherzustellen, dass die jeweilige(n) Verpackungskennzeichnung(en) noch zu erkennen ist (sind). Ist dies nicht der Fall, muss die Umverpackung selbst nochmals mit dem (den) Gefahrzettel(n) sowie mit dem Aufdruck „UMVERPACKUNG“ und mit der UN-Nummer (zum Beispiel „UN 0337“) versehen sein.

Die Verpackungen dürfen nicht beschädigt sein. Bei der Belieferung des Einzelhandels entsprechen die einzelnen Sendungen in der Regel den gesetzlichen Anforderungen. Retoursendungen nach Silvester werden vom Einzelhandel zum Teil in Ersatzverpackungen ohne Bauartzulassung übergeben. Solche Sendungen dürfen nicht zum Transport angenommen werden.

Bereits mit dem ADR 2019 wurde der Unterabschnitt 5.2.1.5 „Zusätzliche Vorschriften für Güter der Klasse 1“ geändert. Seitdem ist es ausreichend, wenn eine der drei Sprachen Deutsch, Englisch oder Französisch verwendet wird, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben.

Begleitpapiere

Grundsätzlich muss bei jeder Beförderung gefährlicher Güter ein **ADR-Beförderungspapier** mit den erforderlichen Angaben über das Gefahrgut mitgeführt werden (5.4.1.1.1 ADR).

Diese Angaben erhält der Spediteur von seinem Auftraggeber:

Pflichtangaben:

- UN-Nummer **UN 0335** oder **UN 0336** oder **UN 0337**
- offizielle Benennung **Feuerwerkskörper**
- Klasse / Klassifizierungscode **1.3 G** oder **1.4 G** oder **1.4 S**
- gegebenenfalls Tunnelbeschränkungscode für UN 0335 (**C5000D**) oder für UN 0336 und 0337 (**E**)
- Anzahl und Beschreibung der Versandstücke zum Beispiel 34 Kisten
- Namen und Anschrift der (des) Absender(s) und Empfänger(s)

Zusätzliche Pflichtangaben für das Beförderungspapier sind dem Unterabschnitt 5.4.1.2.1 ADR zu entnehmen. So muss das Beförderungspapier zum Beispiel zusätzliche Angaben über die Menge der Ladung, darunter die Nettoexplosivstoffmasse (NEM) aller geladenen Feuerwerkskörper, also die absolute Menge des Inhalts an Explosivstoffen, sowie die NEM für jeden Stoff oder Gegenstand mit unterschiedlicher UN-Nummer, enthalten.

Für die gesamte Nettoexplosivstoffmasse (NEM) bedeutet dies zum Beispiel **136 kg (NEM)**.

Weiter ist im Beförderungspapier zusätzlich zu vermerken (5.4.1.2.1 g) ADR):

*„Klassifizierung von Feuerwerkskörpern durch die zuständige Behörde von XX
(zum Beispiel D für Deutschland) mit der Referenz für Feuerwerkskörper XX/YYZZZZ¹⁾
bestätigt.“*

1) Die Klassifizierungsreferenz besteht aus dem für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen*, der Identifikation der zuständigen Behörde und einer einmalig vergebenen Serienreferenz. Beispiel: D/BAM-F1-0010

Die Klassifizierungsbestätigung selbst muss während der Beförderung zwar nicht mitgeführt werden, ist jedoch vom Absender, dem Beförderer oder den zuständigen Behörden bei Kontrollen gegebenenfalls zugänglich zu machen. Sie muss in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abgefasst sein und, wenn diese nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch. Damit soll sichergestellt werden, dass keine illegalen, sondern ausschließlich von den Behörden zugelassene Feuerwerkskörper befördert werden.

Auch die Klassifizierungsreferenz erhält der Spediteur von seinem Auftraggeber. Die zuständige Behörde ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung. Weitere Informationen finden sich [hier](#).

*Das für Kraftfahrzeuge und Anhänger im internationalen Straßenverkehr verwendete Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates, z.B. gemäß dem Genfer Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1949 oder dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968.

Fahrzeugkennzeichnung, -ausrüstung, Fahrerschulung und Zusammenladung

Beförderungseinheiten (1.2.1 ADR) mit denen gefährliche Güter transportiert werden, müssen besonders gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung ist nicht erforderlich, wenn nur geringe Mengen gefährlicher Güter befördert werden. Diese Ausnahme ist abhängig vom Gefährlichkeitsgrad des jeweils zu transportierenden Gute. Erst wenn die folgenden Mengengrenzen (in NEM) gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR überschritten sind, muss die Beförderungseinheit beim Transport von Feuerwerkskörpern gekennzeichnet werden.

Kennzeichnungspflicht für Fahrzeuge ab:

- UN 0335 1.3 G 20 Kilogramm (NEM)
- UN 0336 1.4 G 333 Kilogramm (NEM)

Hinweis: Bei Mischladungen von UN 0335 und UN 0336 können nicht beide Höchstgrenzen gleichzeitig angewendet werden.

- UN 0337 1.4 S unbegrenzt (generell keine Kennzeichnungspflicht)

5.4.1.1.1 f) Bemerkung 1: Bei beabsichtigter Anwendung des Unterabschnitts 1.1.3.6 muss für jede Beförderungskategorie die Gesamtmenge und der berechnete Wert der gefährlichen Güter gemäß den Absätzen 1.1.3.6.3 und 1.1.3.6.4 im Beförderungspapier angegeben werden (Gesamtmenge x Faktor). Als Bruttomasse wird nach 1.1.3.6.3 (1. Spiegelstrich) die Gesamtmasse in kg der Gegenstände ohne ihre Verpackungen bezeichnet.

Für Feuerwerkskörper der UN-Nummern 0335 oder 0336 gilt: werden sie in größeren Mengen als in den oben genannten Grenzen befördert,

- muss die Beförderungseinheit mit orangefarbenen Tafeln (vorne und hinten), sowie das mit den entsprechenden Gütern geladene Fahrzeug, mit vergrößerten Gefahrzetteln (sogenannte Großzettel – 250 x 250 mm) jeweils an den Längsseiten und hinten entsprechend der Kennzeichnung der Versandstücke gekennzeichnet sein (5.3.1.5.1 und 5.3.2 ADR). Falls Feuerwerkskörper verschiedener Verträglichkeitsgruppen („G“ und „S“) auf einer Ladefläche verladen werden, ist auf die Angabe der Verträglichkeitsgruppe in den Großzetteln zu verzichten. Werden Feuerwerkskörper verschiedener Unterklassen befördert, ist die Kennzeichnung des Fahrzeugs mit dem Großzettel, der die gefährlichste Unterklasse symbolisiert, ausreichend (5.3.1.1.2 ADR).
- muss, wenn während der Beförderung gefährlicher Güter ein Anhänger mit Kennzeichnungspflichtigen gefährlichen Gütern von seinem Zugfahrzeug getrennt wird, an der Heckseite des Anhängers eine orangefarbene Tafel angebracht bleiben (5.3.2.1.1 ADR).
- muss sich eine Ausrüstung für den allgemeinen Schutz und den persönlichen Schutz des Fahrers an Bord befinden, bestehend aus Unterlegkeil(en), einer Handlampe, zwei Warnzeichen, Warnweste, ein Paar Schutzhandschuhen sowie einer Schutzbrille (8.1.5 ADR);
- muss die vierseitige schriftliche Weisung mitgeführt werden. Diesem kann der Fahrer entnehmen, wie er sich bei Unfällen oder sonstigen Notfällen zu verhalten hat. Es muss in einer Sprache vorhanden sein, die der Fahrer lesen und verstehen kann (5.4.3 ADR);

- muss der Fahrer nicht nur im Besitz einer gültigen ADR-Schulungsbescheinigung, sondern zusätzlich für die Klasse 1 ausgebildet sein (8.2 ADR);
- müssen auf Beförderungseinheiten über 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht mindestens 12 Kilogramm Löschmittel mitgeführt werden; hiervon muss ein Löschgerät sechs Kilogramm enthalten (8.1.4 ADR).

Für Feuerwerkskörper der UN-Nummer 0337 gilt: Sie können generell in unbegrenzter Menge transportiert werden, so dass die Beförderungseinheit nicht zu kennzeichnen ist. Deswegen kann hier auf die Schutzausrüstung und die schriftliche Weisung verzichtet werden. In diesen Fällen ist der Fahrer auch von seiner Schulungsverpflichtung gemäß 8.2 ADR befreit (1.1.3.6 ADR). Eine Unterweisung des Fahrzeugführers ist aber nach 8.2.3 in Verbindung mit 1.3 ADR in allen Fällen erforderlich.

Besteht keine Pflicht zur Fahrzeugkennzeichnung, kann – mit Ausnahme eines Feuerlöschers von mindestens zwei Kilogramm Löschmittel – auf die Gefahrgutausrüstung verzichtet werden.

Dennoch kann es sein, dass ein Fahrzeug bei der Beförderung von Feuerwerkskörpern der UN-Nummer 0337 mit orangefarbenen Tafeln zu kennzeichnen ist. Dies ist dann der Fall, wenn gefährliche Güter anderer Gefahrenklassen mit verladen werden und diese die für sie bestimmten Mengengrenzen überschreiten. Auf die zusätzliche Kennzeichnung mit den vergrößerten Gefahretiketten (Großetiketten) kann hier aber verzichtet werden. Für die Beförderung von Feuerwerkskörpern der UN-Nummer 0337 ist generell keine Klasse 1-Zusatzausbildung erforderlich. Es können also Fahrzeugführer eingesetzt werden, die lediglich einen ADR-Basiskurs absolviert haben.

Die **Zusammenladung von Feuerwerkskörpern mit anderen gefährlichen Gütern** auf der Ladefläche eines Fahrzeugs ist ohnehin nur eingeschränkt möglich. Es dürfen lediglich Feuerwerkskörper der UN-Nummer 0337 mit Stoffen anderer Gefahrklassen auf ein Fahrzeug, in einen Container oder Wechselbehälter verladen werden. Hierauf ist vor allem bei Sammelgutverkehren zu achten (7.5.2.1 Bemerkung 2 ADR).

Hinweis zu Besonderheiten bei Mischladungen: Unterabschnitt 7.5.2.1 i.V.m. 7.5.2.2

Seit 1. Juli 2013 gilt das Zusammenladeverbot von Stoffen der Klasse 1 grundsätzlich auch mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen (LQ). Hiervon betroffen sind allerdings nur Feuerwerkskörper der Unterklasse 1.3. Für in die Unterklasse 1.4 eingruppierte Feuerwerkskörper gilt das Zusammenladeverbot mit LQ-Sendungen nicht (7.5.2.4 ADR).

Zusammenladung:

von	mit gefährlichen Gütern anderer Klassen	mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen (LQ)
UN 0335	verboten	verboten
UN 0336	verboten	zulässig
UN 0337	zulässig	zulässig

Be- und Entladung

Die Be- und Entladung eines Fahrzeugs, Containers oder Wechselaufbaus darf grundsätzlich nicht an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle erfolgen, es sei denn, es liegt hierfür eine behördliche Erlaubnis vor (Sondervorschrift CV1; 7.5.11 ADR).

Hinweis: siehe auch RSEB 7-11.1

Die Ladeflächen sind vor dem Beladen gründlich zu reinigen. Die Verwendung von Feuer und offenem Licht ist auf Fahrzeugen, Containern und Wechselaufbauten, die Feuerwerkskörper geladen haben, in ihrer Nähe sowie beim Be- und Entladen verboten (Sondervorschrift CV2; 7.5.11 ADR). Es herrscht generelles Rauchverbot. Fahrzeuge, die Stoffe der Klasse 1 geladen haben, sollten generell nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden. Detaillierte Angaben hierzu enthält die Sondervorschrift S 1 in Kapitel 8.5 ADR.

Fahrzeugzulassung

Für einige Explosivstoffe dürfen bei der Beförderung in bestimmten Mengen nur sogenannte **EX / II-** oder **EX / III-Fahrzeuge** eingesetzt werden (Sondervorschrift V2; 7.2.4 ADR). Für EX / II- und EX / III-Fahrzeuge gelten zur Verhütung von Feuergefahren spezielle technische Anforderungen an den Tank, den Motor, die Auspuffanlage, die Batterie, etc.

Diese Fahrzeuge müssen über eine „**Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter**“ gemäß Kapitel 9.1 ADR verfügen. Die Bescheinigung ist während des Transports mitzuführen.

Maximale Mengen (in NEM), die in Beförderungseinheiten ohne EX / II- oder EX / III-Zulassung transportiert werden dürfen:

- UN 0335 20 Kilogramm
- UN 0336 3.000 Kilogramm (4.000 Kilogramm mit Hänger), siehe SV 651 ADR
- UN 0337 unbegrenzt (Freimenge nach 1.1.3.6 – kein EX / II-Fahrzeug erforderlich)

Wird eine EX / II-Beförderungseinheit eingesetzt, dürfen maximal folgende Mengen (in NEM) transportiert werden (7.5.5.2.1 ADR):

- UN 0335: 5.000 Kilogramm
- UN 0336: 15.000 Kilogramm
- UN 0337: unbegrenzt (Freimenge nach 1.1.3.6 - kein EX / II-Fahrzeug erforderlich)

Schulung / Unterweisung

Unternehmen, die gefährliche Güter in kennzeichnungspflichtigen Mengen verpacken, befördern, versenden oder verladen, müssen gemäß Gefahrgutbeauftragtenverordnung einen geschulten Gefahrgutbeauftragten bestellen. Dieser hat unter anderem die gefahrgutrelevanten Vorgänge im Unternehmen zu überwachen, Mängel anzuzeigen, für die Schulung und Unterweisung von Mitarbeitern zu sorgen sowie einen Jahresbericht zu erstellen. Nähere Hinweise zur Ausbildung und Prüfung des Gefahrgutbeauftragten erteilt die zuständige Industrie- und Handelskammer (IHK). Hinweis: Beim Befördern von nicht kennzeichnungspflichtigen Mengen sind alle an der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße beteiligten Personen nach Kapitel 1.3 zu unterweisen.

Umgang / Genehmigungen nach Sprengstoffrecht (SprengG)

Beim **Umgang mit Feuerwerkskörpern** (hierunter fallen auch Umschlag, Lagerung und Beförderung) unterliegen Speditionen in Deutschland zusätzlich den Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes.

Für die Beförderung von Kleinst- und Kleinf Feuerwerk benötigen Speditionen und Güterkraftverkehrsunternehmen keine sprengstoffrechtliche Unternehmenserlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz (Befreiung durch § 4 Absatz 2, 1. Sprengstoffverordnung). Der Fahrzeugführer braucht auch keinen zusätzlichen behördlichen Befähigungsschein (§ 20 SprengG). Allerdings muss das Speditionsunternehmen die zuständigen Aufsichtsbehörden (zum Beispiel Staatliches Gewerbeaufsichtsamt / Staatliches Amt für Arbeitsschutz) über solche Transporte unter Hinweis auf die mit der Leitung des Betriebes oder der Zweigniederlassung beauftragte Person informieren (Anzeigepflicht nach § 14 SprengG). Dies kann formfrei wie folgt geschehen:

- Anzeige nach § 14 SprengG: – „Wir zeigen an, dass wir in der Betriebsstätte [Bezeichnung] zum [Datum] den Umgang und den Verkehr mit Feuerwerkskörper der Kategorien [] (§ 6 der 1. SprengV) aufnehmen werden. Die Betriebsstätte wird geleitet von [Name, Funktion]“

Das Unterlassen einer solchen Anzeige kann mit Bußgeld belegt werden. Für den Umgang mit Mittelfeuerwerk (Kategorie F3) ist neben der Unternehmenserlaubnis / Anzeige ein behördlicher Befähigungsschein erforderlich.

Während einer Beförderung kommt es oftmals zu transportbedingten Zwischenaufenthalten, währenddessen beladene Wechselkoffer oder Container auf Betriebsgeländen abgestellt werden. Dieser Vorgang ist auf 24 Stunden zu begrenzen, da ansonsten von einer Lagerung auszugehen ist.

Gemäß der 2. Sprengstoffverordnung (Anlage 6) dürfen außerhalb eines Gebäudes auf einem Betriebsgelände pyrotechnische Gegenstände (Kleinst- und Kleinf Feuerwerk der Kategorien F1 und F2) in Mengen von maximal 350 Kilogramm NEM gelagert werden, ohne dass es dafür einer Lagergenehmigung nach § 17 Sprengstoffgesetz bedarf (§ 6 der 2. SprengV). Der Stellplatz sollte auf jeden Fall mit der zuständigen Behörde oder örtlichen Feuerwehr abgestimmt werden. Beladene Container oder Wechselkoffer dürfen keinesfalls auf öffentlichen Plätzen oder Verkehrswegen abgestellt werden.

Verbandsstruktur, Leistungsprofil und Leitlinien

Als Spitzen- und Bundesverband repräsentiert der DSLVL durch 16 regionale Landesverbände die verkehrsträgerübergreifenden Interessen von etwa 3.000 Speditions- und Logistikbetrieben, die mit insgesamt 595.000 Beschäftigten und einem jährlichen Branchenumsatz in Höhe von 114 Milliarden Euro wesentlicher Teil der drittgrößten Branche Deutschlands sind (Stand: Juli 2021).

Die Mitgliederstruktur des DSLVL reicht von global agierenden Logistikkonzernen, 4PL- und 3PL-Providern über inhabergeführte Speditionshäuser (KMU) mit eigenen LKW-Flotten sowie Befrachter von Binnenschiffen und Eisenbahnen bis hin zu See-, Luftfracht-, Zoll- und Lagerspezialisten.

Speditionen fördern und stärken die funktionale Verknüpfung sämtlicher Verkehrsträger. Die Verbandspolitik des DSLVL wird deshalb maßgeblich durch die verkehrsträgerübergreifende Organisations- und Steuerungsfunktion des Spediteurs bestimmt.

Der DSLVL ist politisches Sprachrohr sowie zentraler Ansprechpartner für die Bundesregierung, für die Institutionen von Bundestag und Bundesrat sowie für alle relevanten Bundesministerien und -behörden im Gesetzgebungs- und Gesetzumsetzungsprozess, soweit die Logistik und die Güterbeförderung betroffen sind.

Gemeinsam mit seinen Landesverbänden ist der DSLVL Berater und Dienstleister für die Unternehmen seiner Branche. Als Arbeitgeberverbände und Sozialpartner vertreten die DSLVL-Landesverbände die Branche in regionalen Tarifangelegenheiten.

Der DSLVL ist Mitglied des Europäischen Verbands für Spedition, Transport, Logistik und Zolldienstleistung (CLECAT), Brüssel, der Internationalen Föderation der Spediteurorganisationen (FIATA), Genf, sowie assoziiertes Mitglied der Internationalen Straßentransport-Union (IRU), Genf. In diesen internationalen Netzwerken nimmt der DSLVL auch Einfluss auf die Entwicklung des EU-Rechts in Brüssel und Straßburg und auf internationale Übereinkommen der UN, der WTO, der WCO, u. a.

Der DSLVL unterstützt und fördert die Logistics Alliance Germany (LAG), ein öffentlich-privates Partnerschaftsprojekt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und der deutschen Logistikbranche, das den Logistikstandort Deutschland im Ausland vermarktet.

Die unter dem Dach des DSLVL organisierten Unternehmen fühlen sich den Zielen der sozialen Marktwirtschaft und der Europäischen Union verpflichtet.